

Geschäftsordnung

zur Arbeit des Vorstandes und zur Geschäftsführung der Regionalen Aktionsgruppe (RAG) Sömmerda - Erfurt e.V.

Präambel

Die RAG Sömmerda-Erfurt setzt die Verordnung des Freistaates Thüringen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (EU-ELER-VO) in den ländlichen Räumen des Landkreises Sömmerda sowie der angrenzenden ländlichen Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt nach dem LEADER-Prinzip um.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes im o.g. Gebiet. Die RAG ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- Wirtschaftlichkeit (Finanzierung, wirtschaftliche Tragfähigkeit),
- Umsetzbarkeit,
- Projekt leistet einen wesentlichen Beitrag zu den Entwicklungszielen der Region,
- mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich (Wirtschafts- und Sozialpartner) stammen.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium der RAG, den Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Durchführung des Projektauswahlverfahrens.

§ 2 Geltungsdauer und Wirksamkeit

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der LEADER-Förderperiode 2014 - 2020. Sie wird durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen.

§ 3 Einladung zur Sitzung

1. Zur Sitzung des Vorstandes wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche in elektronischer Form geladen. Schriftliche Einladungen erfolgen nur im Ausnahmefall.
2. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Unterlagen zu den einzelnen Projekten. Die Unterlagen zur Vorbereitung auf die Vorstandssitzung können im internen Bereich der Internetseite der RAG www.rag-soemmerda-erfurt.de abgerufen werden.
3. Der Vorstand überträgt die Aufgaben zur Vorbereitung und fristgerechten Einladung an das Regionalmanagement.

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Vorstandes. Auf Antrag eines Mitglieds besteht die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung.
2. Schriftliche Abstimmung des Vorstandes im Umlaufverfahren Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen. z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.
3. Abstimmung des Vorstandes im E-Mail- Votierungsverfahren.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Außerdem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung notwendig, dass bei der Beratung und Abstimmung mindestens 50 % der Stimmberechtigten der Mitgliedergruppe der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft“ angehören.
2. Bei Abstimmungen in Sitzungen können Stimmberechtigte nur persönlich abstimmen. Eine Stellvertreterregelung gibt es nicht.
3. Mitglieder des Vorstandes sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen. Dies gilt auch für die Vertreter der jeweiligen

Gebietskörperschaften und anderer juristischen Personen. Diese Personen haben ihre Betroffenheit bei Aufrufung des jeweiligen Tagesordnungspunktes mitzuteilen.

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren (E-Mail Votierung)

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Vorstandes
 - a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Projekt gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als angenommen.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
 - a) Mitglieder des Vorstandes sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken. Dies gilt auch für Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaften und anderer juristischen Personen.
 - b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Frist von mindestens drei Arbeitstagen zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - d) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert. Das Abstimmungsergebnis wird allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich per Mail mitgeteilt.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Vorstandes ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
 - Darstellung der Auswahlwürdigkeit auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der RAG zur Erreichung der Ziele der regionalen Entwicklungsstrategie
 - Beschlusstext und Abstimmungsergebnis
2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.
3. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Auswahlentscheidung

1. Die RAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Auswahlverfahren auf ihrer Website.
2. Die Projektauswahlentscheidungen des Vorstandes werden auf der Website der RAG veröffentlicht.
3. Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Er wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die RAG einen Förderantrag (mit der negativen RAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

§ 9 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des Vorstandes ist der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen enthalten, die der Satzung der RAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung der RAG für die Förderperiode 2014 – 2020 in Kraft.